

# KWD Kupplungswerk Dresden GmbH

## Liefer- und Leistungsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

### 1. Geltung der Bedingungen, Angebot und Vertragsabschluss, Schriftform

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der KWD Kupplungswerk Dresden GmbH (im Folgenden: Lieferer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Leistungsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Zur Wahrung der schriftlichen oder fernschriftlichen Form genügt keine andere telekommunikative Übermittlung, insbesondere keine Übermittlung per E-Mail. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

### 2. Zeichnungen, Skizzen und Freistellungsanspruch

- (1) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (2) An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, technischen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums- und immateriellen, insbesondere Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Einzelteil- oder Werkstattezeichnungen werden vom Lieferer nur zur Verfügung gestellt, wenn dies bei der Bestellung schriftlich vereinbart worden ist.
- (3) Der Besteller gewährleistet, dass von ihm vorgelegte Unterlagen und Zeichnungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Auftragsdurchführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hält dem Lieferer etwaige Ansprüche Dritter, die aus einer Schutzrechtsverletzung resultieren, von der Hand.

### 3. Preise

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk Dresden, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Beglaubigungen und Wertsicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Vereinbarte Preise sind für Nachbestellungen nicht bindend. Für Mindermengen und kurzfristige Lieferungen wird ein Preiszuschlag erhoben.
- (2) Der Lieferer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Wochen die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

### 4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferers zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse. Für den Skontoabzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto maßgebend.
- (2) Bei Rechnungen unter Euro 75,00 netto wird ein Zuschlag von Euro 20,00 netto berechnet.
- (3) Der Lieferer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (5) Gerät der Besteller in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen und etwaige weitere Schäden geltend zu machen.
- (6) Wenn dem Lieferer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Lieferer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (7) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- (8) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Bestellers und im Falle eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers ist der Besteller verpflichtet, sämtliche am Tage des Eintrittes eines dieser Ereignisse aus den Lieferungen des Lieferers noch vorhandenen Waren auszusondern und dem Lieferer unverzüglich Mitteilung zu machen. In der Geltendmachung des Aussonderungsrechtes liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (9) Bei Zahlung mittels Wechsels, dessen Fälligkeitstermin eine Frist von 30 Tagen überschreitet, gehen die Diskont- und Wechselspesen zu Lasten des Bestellers.
- (10) Bei der Sistung von Aufträgen ist der vereinbarte Preis unter Abzug der ersparten Aufwendungen sofort fällig und zahlbar.

### 5. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an den Lieferer ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Besteller und dem Lieferer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten. Der Lieferer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferer, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

### 6. Verantwortlichkeit für Zeichnungen, Lehren, Muster; Prüfzeugnisse

- (1) Der Besteller ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Lehren und Muster verantwortlich.
- (2) Ohne besondere vertragliche Vereinbarung ist der Lieferer nicht verpflichtet, Zertifikate, Atteste, Werksbescheinigungen oder Prüfzeugnisse auszustellen, ausstellen zu lassen oder Abnahmen durch Dritte, auch Behörden, durchführen zu lassen. Die Kosten für solche Bescheinigungen, Zeugnisse und Abnahmen trägt der Besteller.

### 7. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die Lieferfristen sind nur annähernd maßgebend. Ihre Angabe erfolgt ohne Verbindlichkeit. Teillieferungen sind zulässig. Vorablieferungen gelten als vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der zum Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Materialauschluss usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Besteller unverzüglich benachrichtigt. Insbesondere Schadensersatzansprüche unter Einschluss von Ansprüchen auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers. Unberührt bleibt auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.
- (5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Lieferers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

### 8. Versand, Gefährübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat und diese vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind, werden Versandart und Versandweg vom Lieferer gewählt.

### 9. Gewährleistung

- (1) Der Lieferer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt, auch bei Werkleistungen, ein Jahr. Dies gilt nicht bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Der Lieferer ist nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt, bei Werkleistungen zur Beseitigung des Mangels oder zur Herstellung eines neuen Werks.
- (2) Der Besteller muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Einbau-, Verarbeitungs-, Verwendungs- oder Wartungsinweise oder die Vornahme von Änderungen an den Produkten oder die Auswechslung von Teilen entstehen.
- (4) Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Gegenstände nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Lieferer nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:
  - der schadhafte Gegenstand zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Lieferer geschickt wird;
  - der Besteller das schadhafte Teil bereithält und der Kundendienst des Lieferers zum Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.
- (5) Falls der Besteller verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als dem Wohnsitz oder der gewerblichen Niederlassung des Bestellers vorgenommen werden, kann der Lieferer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Kostensätzen des Lieferers zu bezahlen sind.
- (6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art unter Einschluss von Ansprüchen auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers aus. Dies gilt nicht für Ansprüche aus einer vom Lieferer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Unberührt bleibt auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

### 10. Vertragsstornierungen

- (1) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Rechte des Lieferers hat dieser, wenn der Besteller den Vertrag storniert, Anspruch auf einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 5 % des Rechnungswertes.
- (2) Dem Besteller ist gestattet, nachzuweisen, dass Aufwendungen überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.

### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferers und des Bestellers ist der Sitz des Lieferers.
- (3) Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.